**Vereinbarung über ehrenamtliche Mitarbeit**

|  |
| --- |
| zwischen**Stadtteilzentrum Weißensee** FreiZeitHaus e.V.Pistoriusstr. 2313086 BerlinIm Folgenden FZH e.V. genannt |
|  |
|  |
| und**Adresse EA** |
| Im Folgenden Ehrenamtliche genannt, |
| wird folgende Vereinbarung geschlossen: |
|  |
|  |

 (1)

Der FZH e.V. ist Träger verschiedener Einrichtungen und Projekte der Nachbarschaftsarbeit in den Regionen Weißensee und Lichtenberg. Der FZH e.V. ist unabhängig, konfessionsfrei und offen für alle.

 (2)

Frau ## wird als Ehrenamtliche in der Einrichtung Stadtteilzentrum- Weissensee / pädagogisch / künstlerisch, unterstützend tätig sein. Zu den Tätigkeitsfeldern zählen insbesondere:

* Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen
* Arabisch für Kids
* Hausaufgabenhilfe

(Tätigkeitsbeschreibung)

Einsatzort ist FZH. Das Ehrenamt beginnt am #### und ist bis auf weiteres vorhanden.

 (3)

Die Ehrenamtliche erbringt die vereinbarten Leistungen freiwillig und selbstständig. Eine Arbeitnehmereigenschaft wird hierdurch nicht begründet. Es ergeben sich keine

Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

 (4)

Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Es erfolgt keine Fahrtkostenerstattung. Entstehende Auslagen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, wie z.B. Übungsmaterialien, müssen freigegeben werden. Erst nach Freigabe durch den FZH e.V. werden diese erstattet, sofern Originalbelege vorliegen.

(5)

Es wird keine Probezeit vereinbart. Die Ehrenamtliche hat bis spätestens 2 Wochen nach Aufnahme seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf. Dieses ist für die ihn kostenfrei beantragbar.

 (6)

Der Einsatz von der Ehrenamtlichen erfolgt nach Absprache mit 1 wöchentlich/ beträgt regelmäßig . Verantwortliche Mitarbeiter/in für den Einsatz von der Ehrenamtlichen ist ######. Die Festlegung der Einsatzzeit erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen. Die/der Ehrenamtliche ist außerdem dazu verpflichtet, die betriebliche Ordnung zu beachten und mit anvertrauten Arbeitsmitteln pfleglich umzugehen.

 (7)

Im Verhinderungsfall hat die/der Ehrenamtliche den/die verantwortliche Mitarbeiter/in zu informieren und evtl. betroffenen Dritten Bescheid zu geben.

 (8)

Die/der Ehrenamtliche haftet bei Schäden gegenüber dem FZH e.V. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Haftungsfragen gelten weiterhin die Regelungen des BGB. Für Schäden gegenüber Dritten hat der FZH e.V. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die/der Ehrenamtliche ist in der Erbringung seiner freiwilligen Tätigkeiten über den FZH e.V. unfallversichert.

 (9)

Beide Parteien können den Vertrag ordentlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vertrag kann auch in beiderseitigem Einvernehmen mit kürzerer Frist aufgehoben werden. Die Kündigung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Frist entfällt, wenn ein wichtiger Grund eine fristlose Kündigung rechtfertigt.

 (10)

Der/die Ehrenamtliche verpflichtet sich, die Leistungen neutral und frei von ideologischen und/oder weltanschaulichen Ausrichtungen/Ansichten zu erbringen, so dass die Ausrichtung des FZH e.V. gemäß §1 und §2 dieses Vertrages gewahrt bleibt.

Der/die Ehrenamtliche erklärt, dass sie nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet / unterrichtet / oder Leistungen anbietet und nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult wurde / wird bzw. keine Kurse / Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besucht hat oder besucht und diese Technologie zur Durchführung ihrer Seminare / Angebote ablehnt.

(11)

Bei auftretenden Störungen in der freiwilligen Leistungserbringung informiert der/die Ehrenamtliche die verantwortliche Mitarbeiter/in unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer der Störung. Dies gilt insbesondere auch im Falle einer Erkrankung oder sonstiger ungeplanter Abwesenheiten.

 (12)

Der/die Ehrenamtliche ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse, die sich im Rahmen ihres Dienstes ereignen, unverzüglich der verantwortlichen Mitarbeiter/in mitzuteilen. Im Übrigen ist Der/die Ehrenamtliche gehalten, über alle Vorgänge, über die sie auf Grund ihrer Tätigkeit Kenntnis erhält, Verschwiegenheit zu bewahren – auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

 (13)

Durch die Unterschrift verpflichtet sich der/die Ehrenamtliche keine von dem FZH e.V. erworbene Originalsoftware illegal zu vervielfältigen, diese Software weiterzugeben oder illegal

vervielfältige Software zu benutzen. Der/die Ehrenamtliche verpflichtet sich des Weiteren, keine Software mit in die Arbeitsstätte zu bringen. Es dürfen keine Bilder, Dokumente oder sonstige Dateien aus dem Computersystem des FZH e.V. heruntergeladen, kopiert oder versendet werden. Bei Verstößen muss der/die Ehrenamtliche mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.

 (14)

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Sämtliche Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen beidseitig unterzeichnet sein.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nebst Anlagen nichtig sein oder werden, führt dies nicht zur Gesamtnichtigkeit der Vereinbarung; die nichtige Bestimmung ist vielmehr durch eine gültige zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

Die Ehrenamtliche erhält ein beidseits unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung.

## ##

FZH e.V. Ehrenamtliche/r